

## **Richtlinien der Gemeinde Borchten zur Förderung von jugendpflegerischen Maßnahmen**

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 15.06.2000 die folgenden Richtlinien zur Förderung von jugendpflegerischen Maßnahmen beschlossen:

### **I. Allgemeine Grundsätze**

1. Die Gemeinde Borchten fördert die Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen für in der Gemeinde Borchten wohnhafte Kinder und Jugendliche.
2. Auf eine finanzielle Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Umfang der Förderung richtet sich jeweils nach den im Haushaltsplan bereitgestellten Mitteln. Bei der Veranschlagung ist die Gemeinde nicht an die Höhe des Vorjahres gebunden.
3. Eine Förderung setzt stets eine angemessene Eigenleistung voraus. Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen oder sportlichen Zwecken dienen sowie Maßnahmen, die von Schulen durchgeführt werden, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.
4. Antragstellende Vereine, Gruppen, Verbände und Organisationen (nachfolgend "Vereine" genannt) müssen im Gebiet der Gemeinde Borchten ansässig sein, aktiv Kinder- und Jugendarbeit leisten und als förderungswürdig anerkannt sein. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss der Gemeinde Borchten.
5. Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen, wenn eine Förderung nach den Sportförderungsrichtlinien erfolgt.

### **II. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Eine finanzielle Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Im Antrag ist darzulegen und nachzuweisen, dass die Förderungsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen.
2. Die Gemeinde Borchten stellt für die Antragstellung Vordrucke zur Verfügung.
3. Die Anträge zu Punkt III, 1, 3 und 4 sind spätestens bis zum 15. März eines Jahres einzureichen. Die Anträge zu Punkt III, 2 sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme, spätestens aber vier Wochen vorher bei der Gemeinde Borchten zu stellen.
4. Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
5. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres durch schriftliche Erklärung nach entsprechendem Vordruck zu bestätigen. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung besteht eine Pflicht zur Rückzahlung.

### III. Arten der finanziellen Förderung

#### 1. Förderung von Kinderbetreuungsmaßnahmen

Vereinen, die regelmäßig (mindestens 1 x pro Woche) Kinderbetreuungsmaßnahmen für Kinder unter 3 Jahren anbieten, wird ein Sachkostenpauschalzuschuss gewährt, der vom zuständigen Fachausschuss festgelegt wird. Ab einer Gruppenstärke von mehr als 10 Kindern wird dieser um 50 % aufgestockt.

#### 2. Förderung von jugendpflegerischen Maßnahmen

##### a) Wanderungen, Fahrten und Lager

Die Gemeinde gewährt Zuschüsse für Ferien- und Freizeitlager, Jugendwanderungen und andere Maßnahmen, die der Erholung der Jugend dienen, sofern eine pädagogische Betreuung gegeben ist. Nicht gefördert werden können Fahrten, die mit Reisebüros oder Reisegesellschaften kommerzieller Art durchgeführt werden.

Die Maßnahmenträger erhalten für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Borchten bis zu 2,10 € pro Tag und Person (mindestens 2 Tage, höchstens 21 Tage)

##### b) Internationale Begegnungen

Gefördert werden nur solche Begegnungen, bei denen der gemeinschaftsbildende Charakter im Sinne der internationalen Verständigung gewährleistet ist. Sie müssen gründlich vorbereitet sein und unter sachkundiger Leitung stehen. Gleichzusetzen sind Aufenthalte von ausländischen Gruppen in Borchten, wenn es sich um einen Gegenbesuch handelt und ein entsprechendes Programm vorliegt. Fahrten, die überwiegend der Besichtigung des Landes dienen oder mit Reisebüros durchgeführt werden, können nicht gefördert werden.

Die Maßnahmenträger erhalten bei Maßnahmen im Ausland für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Borchten bis zu 2,60 € pro Tag und Person (mindestens 4 Tage, höchstens 21 Tage).

Die Förderung von ausländischen Gruppen in Borchten beschränkt sich auf die Anzahl der ausländischen Gäste bis 18 Jahre.

#### 3.) Zuschüsse zur Beschaffung von Jugendpflegematerial

Die Anschaffung von Literatur, technischem Gerät, Spiele und ähnliches, welches ausschließlich für die Jugendpflege zur Verfügung steht, kann gefördert werden.

Es wird nur neues Jugendpflegematerial bezuschusst. Der förderungsfähige Mindestbetrag muss sich auf 50,00 € belaufen. Der Höchstförderbetrag wird auf 260,00 € festgesetzt. Nicht gefördert werden Gegenstände, die überwiegend von einer Person benutzt werden.

Den Vereinen (außer Träger gemäß Punkt III Nr. 1) wird ein Zuschuss bis zu 50 % der anerkannten Anschaffungskosten gewährt.

#### 4. Zuschüsse für Jugendverbände

Verbände, deren Vereinszweck ausschließlich die Jugendarbeit ist, erhalten zur Abdeckung der allgemeinen Vereinskosten einen Pauschalzuschuss. Dieser beträgt je angefangene 50 Mitglieder 26,00 €. Maßgebend sind die Mitgliedszahlen am 1. März des Antragsjahres.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

1. Für die Gewährung von Zuschüssen nach Ziff. III Punkt 1 und III Punkt 3 ist der Schul-, Kultur-, Jugend- und Sportausschuss zuständig. Er entscheidet auch über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf die einzelnen Förderbereiche.
2. Diese Richtlinien können generell oder im Einzelfall jederzeit durch Beschluss des Rates aufgehoben oder geändert werden.
3. Diese Richtlinien treten am 01.01.2000 in Kraft.